

# TE AsylGH Erkenntnis 2013/2/6 C13 425886-2/2013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.02.2013

## Norm

AsylG 2005 §10 Abs1

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §8 Abs1

AVG §66 Abs2

1. AsylG 2005 § 10 heute
  2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
  3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
  4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
  5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
  6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
  7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
  8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
  9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
  10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
  11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007
- 
1. AsylG 2005 § 3 heute
  2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
  3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
  4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
  5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
  6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
- 
1. AsylG 2005 § 8 heute
  2. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.03.2027 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025
  3. AsylG 2005 § 8 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
  4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
  5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
  6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
  7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
  8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
  9. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

## **Spruch**

C13 425.886-2/2013/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Dr. Rosenauer als Vorsitzenden und die Richterin Mag. Neumann als Beisitzerin über die Beschwerde von Herrn XXXX, Staatsangehörigkeit AFGHANISTAN, vertreten durch Frau XXXX, Asyl in Not, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 20.12.2012, Zahl: 11 08.914/1-BAE, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Dr. Rosenauer als Vorsitzenden und die Richterin Mag. Neumann als Beisitzerin über die Beschwerde von Herrn römisch 40, Staatsangehörigkeit AFGHANISTAN, vertreten durch Frau römisch 40, Asyl in Not, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 20.12.2012, Zahl: 11 08.914/1-BAE, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Die Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides wird gemäß § 3 Abs. 1 Asylgesetz 2005 als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides wird gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Asylgesetz 2005 als unbegründet abgewiesen.

In Erledigung der Beschwerde werden die Spruchpunkte II. und III. des In Erledigung der Beschwerde werden die Spruchpunkte römisch zwei. und römisch drei. des

angefochtenen Bescheides gemäß § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Z 2 Asylgesetz 2005 behoben und die Angelegenheit gemäß § 66 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen. angefochtenen Bescheides gemäß Paragraph 8, Absatz eins und Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2, Asylgesetz 2005 behoben und die Angelegenheit gemäß Paragraph 66, Absatz 2, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen.

## **Text**

**E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

### **1. Verfahrensgang:**

Der Verfahrensgang ergibt sich aus den vorliegenden Akten des Bundesasylamtes und des Asylgerichtshofes.

1.1. Der Beschwerdeführer (in der Folge BF), ein afghanischer Staatsangehöriger, reiste nach seinen Angaben am 14.08.2011 illegal und schlepperunterstützt in Österreich ein und stellte hier einen Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 13 Asylgesetz 2005 (in der Folge AsylG). 1.1. Der Beschwerdeführer (in der Folge BF), ein afghanischer Staatsangehöriger, reiste nach seinen Angaben am 14.08.2011 illegal und schlepperunterstützt in Österreich ein und stellte hier einen Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, Asylgesetz 2005 (in der Folge AsylG).

Eine EURODAC-Abfrage vom 15.08.2011 ergab keine Übereinstimmung bezüglich der erkennungsdienstlichen Daten des BF.

1.2. In seiner Erstbefragung am 15.08.2011 durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Polizeiinspektion (PI) Traiskirchen, Erstaufnahmestelle (EAST), gab der BF im Beisein eines Dolmetsch für die Sprache Dari im Wesentlichen Folgendes an:

Er sei afghanischer Staatsangehöriger, Angehöriger der Volksgruppe der Hazara, schiitischer Moslem, spreche Dari und Farsi und sei ledig (verlobt).

Er sei vor eineinhalb Jahren per Flugzeug legal mit syrischem Visum nach Damaskus (Syrien) geflogen, von wo er schlepperunterstützt über die Türkei und Griechenland (wo er sich ca. ein Jahr lang als Obdachloser aufgehalten hätte) per LKW und schließlich per Zug nach Österreich gebracht worden. Die Reisekosten hätten ca. 9.000 US-Dollar betragen.

Zum Fluchtgrund befragt gab der BF an, sein Vater hätte in Afghanistan Feinde gehabt und das Land vor 27 Jahren verlassen müssen. Der BF sei im Iran geboren und aufgewachsen, auch seine Mutter und Geschwister hielten sich dort (Teheran) auf. Sie hätten eine befristete Aufenthaltsberechtigung gehabt, die alle sechs Monate verlängert worden sei. Als sein Vater vor zwei Jahren verstorben sei, hätte ihnen die Abschiebung nach Afghanistan gedroht. Nach dem Tod seines Vaters hätte der BF die Aufgabe des Familienführers übernehmen müssen. Er hätte eine Iranerin heiraten wollen und deren Familie dreimal einen Antrag gestellt. Sie hätten ihn abgewiesen und gesagt, dass sie mit einer Eheschließung mit einem Afghanen nicht einverstanden seien. Die Mutter der Iranerin sei jedoch damit einverstanden gewesen. Mit ihrem Einverständnis hätten sie sich verlobt.

Er habe in Afghanistan kein Zuhause.

Der BF wurde unter Ausfolgung einer Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß § 51 AsylG zum Asylverfahren zugelassen. Der BF wurde unter Ausfolgung einer Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß Paragraph 51, AsylG zum Asylverfahren zugelassen.

1.3. Bei seiner Einvernahme am 27.10.2011 vor dem Bundesasylamt, Außenstelle Eisenstadt, im Beisein eines Dolmetsch für die Sprache Dari, bestätigte der BF die Richtigkeit seiner bisher gemachten Angaben und gab im Wesentlichen Folgendes an:

Er habe den Iran, wo er in der Stadt XXXX gelebt habe, ungefähr am (umgerechnet) 07.04.2010 verlassen. Er legte seinen afghanischen Reisepass vor, wobei darin sein Geburtsmonat und der Geburtstag verwechselt worden seien, er sei am XXXX geboren. Seine Verlobte lebe in XXXX (Iran), in Afghanistan lebe nur mehr sein Großvater, in Daikundi (auch Daykundi). In Österreich gehe er manchmal für einen Tag als Erntehelfer bei der Weinlese arbeiten, er könne auch schon ein wenig Deutsch und sei gesund. In Afghanistan sei er nie gewesen. In Teheran habe er als Automechaniker gearbeitet. Er habe den Iran, wo er in der Stadt römisch 40 gelebt habe, ungefähr am (umgerechnet) 07.04.2010 verlassen. Er legte seinen afghanischen Reisepass vor, wobei darin sein Geburtsmonat und der Geburtstag verwechselt worden seien, er sei am römisch 40 geboren. Seine Verlobte lebe in römisch 40 (Iran), in Afghanistan lebe nur mehr sein Großvater, in Daikundi (auch Daykundi). In Österreich gehe er manchmal für einen Tag als Erntehelfer bei der Weinlese arbeiten, er könne auch schon ein wenig Deutsch und sei gesund. In Afghanistan sei er nie gewesen. In Teheran habe er als Automechaniker gearbeitet.

Sein Vater sei vor ca. zwei Jahren nach Afghanistan zurückgekehrt, um ein Haus zu bauen. Von seinem Tod hätte ihnen der Großvater berichtet. Danach hätte der Iran kein Aufenthaltsrecht mehr gewährt und der BF hätte seine Verlobte nicht heiraten dürfen. Sie wisse, wo er sich aufhalte. Nach Afghanistan hätten sie nicht gehen können, weil dort die Sicherheitslage sehr schlecht sei.

Der Vater sei seinerzeit während der kommunistischen Regierung in den Iran gezogen, hätte sich eine neue Geburtsurkunde ausstellen und den Familiennamen ändern lassen. Er sei Mitglied der Khalg-Partei gewesen und hätte in Mazar-e Sharif gearbeitet. Wenn er jetzt nach Afghanistan ginge, hätte der BF nur die Wahl zwischen der Möglichkeit, mit den Taliban zusammenzuarbeiten oder zur Nationalarmee zu gehen. In beiden Fällen würde er getötet werden, deswegen habe er diesen Asylantrag gestellt.

Die Frage, ob er "die Länderinformationen über Afghanistan" ausgefolgt erhalten wolle (wobei im Akt nicht nachvollzogen werden konnte, um welche es sich dabei gehandelt hätte), verneinte der BF.

1.4. Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens wies das Bundesasylamt mit Bescheid vom 19.03.2012, Zahl: 11 08.914-BAE, den Antrag des BF auf internationalen Schutz vom 15.08.2011 gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG ab (Spruchpunkt I.), erkannte ihm den Status eines Asylberechtigten ebenso wie gemäß § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG den Status eines subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan nicht zu (Spruchpunkt II.) und verband diese Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG mit einer Ausweisung nach Afghanistan (Spruchpunkt III.). 1.4. Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens wies das Bundesasylamt mit Bescheid vom 19.03.2012, Zahl: 11 08.914-BAE, den Antrag des BF auf internationalen Schutz vom 15.08.2011 gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG ab (Spruchpunkt römisch eins.), erkannte ihm den Status eines Asylberechtigten ebenso wie gemäß Paragraph 8, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG den Status eines subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan nicht zu (Spruchpunkt römisch zwei.) und verband diese Entscheidung gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG mit einer Ausweisung nach Afghanistan (Spruchpunkt römisch drei.).

In der Bescheidbegründung traf die Erstbehörde Feststellungen zur Person des BF und zur Lage in seinem Herkunftsstaat. Eine asylrelevante Verfolgung liege nicht vor, das Vorbringen des BF sei unglaubwürdig. Er habe keine Verfolgung im Sinne des AsylG glaubhaft gemacht und es bestünden keine stichhaltigen Gründe gegen eine Zurückweisung, Zurück- oder Abschiebung des BF sowie gegen eine Ausweisung des BF nach Afghanistan. Im Falle der Rückkehr drohe ihm keine Gefahr, die eine Erteilung des subsidiären Schutzes rechtfertigen würde, Abschiebungshindernis läge keines vor.

Beweiswürdigend führte das Bundesasylamt (zusammengefasst) aus, dass der BF bezüglich seiner behaupteten Volks- und Staatsangehörigkeit aufgrund seiner Sprach- und Lokalkenntnisse glaubhaft wäre. Die Feststellungen zur Situation in Afghanistan wären glaubwürdig, weil sie verlässlichen, seriösen, aktuellen und unbedenklichen Quellen entstammten, deren Inhalt schlüssig und widerspruchsfrei sei.

Die wahre Identität des BF hätte aufgrund fehlender (unbedenklicher) Urkunden nicht nachgewiesen werden können. Zu dem von ihm vorgelegten afghanischen Reisepass sei festzuhalten, dass dem Bundesasylamt unter anderem bekannt sei, dass in Afghanistan bereits das Ausstellen gefälschter Tazkiras ein Problem darstelle. Es gebe weder Sicherheitsmerkmale auf den Tazkiras, noch eine Möglichkeit zur effektiven Zusammenarbeit und gegenseitigen Kontrolle für Behörden verschiedener Provinzen (Bericht zur Fact Finding Mission Afghanistan, Wien, Dezember 2010). Analog könne dies auf das Ausstellen eines Reisepasses umgelegt werden. Im Fall des BF sei dies in seinem Fall auch offensichtlich zu Tage getreten. Er habe angegeben, am XXXX (Iran) geboren zu sein. Im Reisepass sei jedoch festgehalten, dass er am XXXX in Daykundi (Afghanistan) geboren sei. Die erkennende Behörde hätte daher keine zweifelsfreie Feststellung zu seinen persönlichen Daten treffen können. Soweit daher in der gegenständlichen Rechtssache eine Identität (Name und Geburtsdatum) angeführt werde, gelte diese ausschließlich für die Identifizierung des BF im Asylverfahren. Die Feststellungen zu seiner Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit und Religion ergaben sich aus seinen [diesbezüglich] widerspruchsfreien und glaubhaften Aussagen. Mangels eines vorgelegten Reisepasses mit gültigem Visum für Österreich sei die Feststellung zur illegalen Einreise getroffen worden. Die wahre Identität des BF hätte aufgrund fehlender (unbedenklicher) Urkunden nicht nachgewiesen werden können. Zu dem von ihm vorgelegten afghanischen Reisepass sei festzuhalten, dass dem Bundesasylamt unter anderem bekannt sei, dass in Afghanistan bereits das Ausstellen gefälschter Tazkiras ein Problem darstelle. Es gebe weder Sicherheitsmerkmale auf den Tazkiras, noch eine Möglichkeit zur effektiven Zusammenarbeit und gegenseitigen Kontrolle für Behörden verschiedener Provinzen (Bericht zur Fact Finding Mission Afghanistan, Wien, Dezember 2010). Analog könne dies auf das Ausstellen eines Reisepasses umgelegt werden. Im Fall des BF sei dies in seinem Fall auch offensichtlich zu Tage getreten. Er habe angegeben, am römisch 40 (Iran) geboren zu sein. Im Reisepass sei jedoch festgehalten, dass er am römisch 40 in Daykundi (Afghanistan) geboren sei. Die erkennende Behörde hätte daher keine zweifelsfreie Feststellung zu seinen persönlichen Daten treffen können. Soweit daher in der gegenständlichen Rechtssache eine Identität (Name und Geburtsdatum) angeführt werde, gelte diese ausschließlich für die Identifizierung des BF im Asylverfahren. Die Feststellungen zu seiner Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit und Religion ergaben sich aus seinen [diesbezüglich] widerspruchsfreien und glaubhaften Aussagen. Mangels eines vorgelegten Reisepasses mit gültigem Visum für Österreich sei die Feststellung zur illegalen Einreise getroffen worden.

Zu den Angaben des BF zu seinen Fluchtgründen führte die Erstbehörde beweiswürdigend aus:

"Sie gaben an, dass Sie in Afghanistan, wo Sie nie gelebt haben, im Falle der Rückkehr getötet werden (Anmerkung: entweder müssten Sie mit den Taliban zusammenarbeiten, oder zur Nationalarmee). Sie wären in XXXX (Iran) geboren worden und hätten das gesamte Leben mit Ihren Eltern im Iran gelebt. Ihr Vater wäre im Zuge eines Aufenthaltes im Afghanistan getötet worden, weil er früher der Khalg Partei angehört hätte. Von der erkennenden Behörde wurde der von Ihnen angegebene Sachverhalt in Zweifel gezogen. Ihre Behauptungen haben Sie nur allgemein in den Raum gestellt, ohne diese belegen oder durch konkrete Anhaltspunkte glaubhaft machen zu können. Diese Ansicht der erkennenden Behörde wurde aufgrund von Ungereimtheiten bestätigt. Zu Ihrer Aussage, wonach eine Rückkehr nach Afghanistan ein Problem darstellen könnte, weil Ihr Vater früher der Khalg Partei angehört hätte, ist auszuführen, dass Sie das gesamte Leben im Iran verbracht hätten. Ihr Vater hätte seine Geburtsurkunde (Anmerkung: den Namen) ändern lassen. Sie tragen denselben Familiennamen wie Ihr Vater. Da Sie noch nie in Afghanistan waren, kann Sie dort auch keiner kennen. Umso schwieriger stellt sich eine Wiedererkennung aufgrund des geänderten Namens dar. Ihren diesbezüglichen Ausführungen konnte somit keine Glaubhaftigkeit zukommen. Überdies ist Ihnen entgegenzuhalten, dass die bloße Zugehörigkeit zum früheren kommunistischen Regime sowie die bloße Mitgliedschaft zur Khalgh Partei

heute für die Taliban an Bedeutung verloren hat und dass diese mit zunehmenden zeitlichen Abstand zum Sturz des kommunistischen Regimes, der im Jahr 1992 war, noch weiter an Bedeutung verliert (Quelle: ergänzendes Gutachten über die allgemeine Menschenrechtssituation in Afghanistan, erstellt von Mag. Zerka Malyar, vom 16.07.2000, Seite 40f). "Sie gaben an, dass Sie in Afghanistan, wo Sie nie gelebt haben, im Falle der Rückkehr getötet werden (Anmerkung: entweder müssten Sie mit den Taliban zusammenarbeiten, oder zur Nationalarmee). Sie wären in römisch 40 (Iran) geboren worden und hätten das gesamte Leben mit Ihren Eltern im Iran gelebt. Ihr Vater wäre im Zuge eines Aufenthaltes im Afghanistan getötet worden, weil er früher der Khalg Partei angehört hätte. Von der erkennenden Behörde wurde der von Ihnen angegebene Sachverhalt in Zweifel gezogen. Ihre Behauptungen haben Sie nur allgemein in den Raum gestellt, ohne diese belegen oder durch konkrete Anhaltspunkte glaubhaft machen zu können. Diese Ansicht der erkennenden Behörde wurde aufgrund von Ungereimtheiten bestätigt. Zu Ihrer Aussage, wonach eine Rückkehr nach Afghanistan ein Problem darstellen könnte, weil Ihr Vater früher der Khalg Partei angehört hätte, ist auszuführen, dass Sie das gesamte Leben im Iran verbracht hätten. Ihr Vater hätte seine Geburtsurkunde (Anmerkung: den Namen) ändern lassen. Sie tragen denselben Familiennamen wie Ihr Vater. Da Sie noch nie in Afghanistan waren, kann Sie dort auch keiner kennen. Umso schwieriger stellt sich eine Wiedererkennung aufgrund des geänderten Namens dar. Ihren diesbezüglichen Ausführungen konnte somit keine Glaubhaftigkeit zukommen. Überdies ist Ihnen entgegenzuhalten, dass die bloße Zugehörigkeit zum früheren kommunistischen Regime sowie die bloße Mitgliedschaft zur Khalgh Partei heute für die Taliban an Bedeutung verloren hat und dass diese mit zunehmenden zeitlichen Abstand zum Sturz des kommunistischen Regimes, der im Jahr 1992 war, noch weiter an Bedeutung verliert (Quelle: ergänzendes Gutachten über die allgemeine Menschenrechtssituation in Afghanistan, erstellt von Mag. Zerka Malyar, vom 16.07.2000, Seite 40f).

Sie selbst waren nie Mitglied der Khalgh Partei und haben daher auch keine Gräueltaten an der Bevölkerung verrichtet, welche Racheaktionen nach sich ziehen würden. Auch unter diesen Aspekten waren Ihre Aussagen nicht geeignet, Ihnen den Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen.

Weiters gaben Sie an, möglicherweise in Afghanistan einer Zwangsrekrutierung durch die Nationalarmee zu unterliegen. Wie den oben angeführten Länderfeststellungen zu entnehmen ist, können zwar Zwangsrekrutierungen bei der afghanischen Armee nicht ausgeschlossen werden, aber sind diese denkbar unwahrscheinlich, weil die erfolgreiche Anwerbung als Soldat für den überwiegend arbeitslosen Teil der jungen männlichen Bevölkerung eine der wenigen Möglichkeiten auf dauerhaftes und ehrenvolles Einkommen bietet. Auf eine freie Stelle bei den afghanischen Sicherheitskräften melden sich im Durchschnitt zehn Bewerber. Ihre Aussage konnte daher mangels Tatsachenkonformität nicht als glaubhaft gewertet werden. Letztendlich brachten Sie vor, möglicherweise in Afghanistan einer Zwangsrekrutierung durch die Taliban ausgesetzt zu sein. Dazu ist festzuhalten, dass eine bloße und nicht näher begründete Behauptung, dass Ihnen im Fall der Rückkehr nach Afghanistan eine mögliche Verfolgung durch die Taliban drohen könnte, nicht für die Glaubhaftmachung einer derartigen Gefährdung ausreicht, sondern es bedarf der Darlegung ausreichend konkreter und individueller Umstände, die Sie betreffen, um mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit auch von einer Sie betreffenden Gefährdung ausgehen zu können. Bei der behaupteten Gefahr einer Zwangsrekrutierung von afghanischen Männern durch bewaffnete Kämpfer der Taliban handelt es sich weder um eine von einer staatlichen Behörde Afghanistans ausgehende, noch um eine dem afghanischen Staat zurechenbare Verfolgung, die von den staatlichen Einrichtungen allenfalls auch geduldet würde. Maßgebliche Anhaltspunkte dahingehend, dass im vorliegenden Fall die Taliban versucht hätten, Sie gegen Ihren Willen gerade aus ausschließlich Sie betreffenden Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, politischen Gesinnung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe als Kämpfer in ihren Reihen zu rekrutieren, sind im gesamten Verfahren nicht hervorgekommen. Im Verfahren ergibt sich vielmehr, dass die Taliban in jenen Teilen Afghanistans, in denen sie nach wie vor präsent und aktiv sind, in einzelne Dörfer gegangen waren, um dort offenbar wahllos männliche Kämpfer für ihren "Heiligen Krieg" gegen die afghanische Regierung beziehungsweise gegen die im Land befindlichen internationalen Truppen zu rekrutieren. Dass Männer von den Taliban auch unter Androhung von Gewalt gegen sie oder ihre Familien zur Teilnahme an dem von ihnen geführten Kampf aufgefordert werden, erscheint im Hinblick auf die allgemeine Lage in Afghanistan durchaus als plausibel. Jedoch ist festzuhalten, dass keine konkreten Anhaltspunkte dahingehend vorliegen, dass die staatlichen Institutionen Afghanistans im Hinblick auf eine mögliche Verfolgung durch einzelne Taliban-Kämpfer aber tatsächlich im gesamten Staatsgebiet weder schutzfähig noch schutzwilling wären. Derartiges konnte aus den vorliegenden herkunftsstaatsbezogenen Informationen zur aktuellen Lage in Afghanistan nicht entnommen werden. Es wird zwar nicht verkannt, dass die derzeitige terroristischen Aktivitäten der Taliban und

anderer bewaffneter Gruppierungen und Banden als äußerst prekär und unsicher qualifiziert werden muss, doch kann unter Berücksichtigung der zur aktuellen Situation in Afghanistan vorliegenden Erkenntnisquellen nicht der von Ihnen vertretenen Ansicht beigetreten werden, dass die Taliban gleichsam im gesamten Staatsgebiet Afghanistans wegen des vollständigen Ermangelns von staatlichen Sicherheitsorganen unvermindert und unumschränkt wie vor ihrem Sturz Ende 2001 die tatsächliche Macht ausüben würden. Vielmehr stellt gerade der mit militärischen Mitteln geführte Kampf gegen die Taliban und andere terroristische Bewegungen eine prioritäre Aufgabe der afghanischen Sicherheitskräfte (Polizei und Armee) dar, die dabei maßgeblich von den in Afghanistan stationierten internationalen Truppen unterstützt werden."

Betreffend die Feststellung der Situation des BF im Falle der Rückkehr und die Feststellungen über sein Privat- und Familienleben führte die Erstbehörde beweiswürdigend lediglich aus:

"Da Ihnen in Afghanistan keine Verfolgung droht, geht die erkennende Behörde davon aus, dass Ihnen in Afghanistan auch keine Gefahren drohen, die eine Erteilung des subsidiären Schutzes rechtfertigen würde.

...

Die Feststellungen zu Ihrem Privat- und Familienleben stützen sich auf den Inhalt Ihrer niederschriftlichen Einvernahme vom 27.10.2011. Zusammenfassend ist bezüglich des Vorbringens festzuhalten, dass diesem keine besonderen Umstände entnommen werden konnten, aus denen hervorgeht, dass Sie in Afghanistan unmittelbaren und/oder mittelbaren Verfolgungen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ausgesetzt waren oder sind."

Dem BF wurde mit Verfahrensordnung der Erstbehörde ein Rechtsberater zur Seite gestellt.

1.5. Gegen diesen Bescheid richtete sich das mit offenbar von einer Hilfsorganisation unterstützt erstelltem Schreiben vom 27.03.2012, am 03.04.2012 per Telefax fristgerecht eingebrachte Rechtsmittel der Beschwerde, mit dem der Bescheid gesamthaltlich wegen Rechtswidrigkeit infolge inhaltlicher Rechtswidrigkeit und Rechtswidrigkeit "infolge von Verfahrensvorschriften" (gemeint wohl wie in der Beschwerdebegründung: wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften) angefochten wurde.

Der BF stellte die Anträge,

eine mündliche Verhandlung anzuberaumen,

den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass ihm gemäß§§ 3 Abs. 1 AsylG in Österreich Asyl gewährt werde; in eventuellen angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass ihm gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG in Österreich Asyl gewährt werde; in eventu

den angefochtenen Bescheid zu beheben und zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Behörde 1. Instanz zurückzuverweisen; in eventu

ihm den Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen;

die über ihn verhängte Ausweisung zu beheben.

Beigelegt waren der Beschwerde eine Kopie des (bereits bei seiner Einvernahme vorgelegten) Reisepasses des BF und seines iranischen Maturazeugnisses.

In der Beschwerdebegründung wurden im Wesentlichen der Verfahrensgang und das Vorbringen des BF im Verfahren wiederholt und moniert, dass die Erstbehörde die Angaben des BF nicht ausreichend beachtet und somit erhebliche Verfahrensfehler begangen hätte. Die Ausführungen zur Identität des BF seien unzutreffend und die Erstbehörde hätte im Falle, dass sie die vorgelegten Dokumente als nicht glaubwürdig (nicht echt bzw. nicht richtig) beurteilen hätte wollen, weitere Erhebungen anstellen müssen und sie nicht lediglich als nicht unbedenklich bezeichnen dürfen.

Die Ausführungen der Erstbehörde betreffend die Gründe für den Tod des Vaters des BF seien unzutreffend und würden sich nicht auf das Vorbringen des BF gründen.

Bezüglich Refoulement wurde darauf hingewiesen, dass der BF im Iran geboren und aufgewachsen sei. Alle seine sozialen und familiären Anknüpfungspunkte befänden sich im Iran, seine Verlobte sei Iranerin und lebe ebenfalls dort. Die Judikatur der maßgeblichen Gerichte verlange das Vorhandensein familiärer Netzwerke, die der BF aber in Afghanistan nicht habe. Es sei ihm daher jedenfalls subsidiärer Schutz zu gewähren.

1.6. Die Beschwerde samt Verwaltungsakt langte am 11.04.2012 beim Asylgerichtshof ein.

1.7. Gemäß der vom Asylgerichtshof veranlassten Übersetzung des vom BF mit der Beschwerde vorgelegten Zeugnisses handelt es sich dabei um eine im Iran ausgestellte Bestätigung, dass der BF die Mittelschule, Zweig für technische Berufe, Zweig Automechanik, erfolgreich besucht habe.

1.8. Mit einer am 15.06.2012 vorgelegten Beschwerdeergänzung legte der BF eine Karte vor, die der amtlich veranlassten Übersetzung zufolge eine schriftliche Aufenthaltserlaubnis des BF im Iran bis 08.10.2010 bestätigt.

Der BF teilte weiters mit, dass er in Österreich einen Brückenkurs besucht habe. Er habe einen Kurs im Bereich Basisbildung absolviert und spreche mittlerweile passabel Deutsch. Er würde bei einem Lernerfolg eine Ausbildung zum Mechaniker machen wollen und habe deswegen in der burgenländischen Volkshochschule Kurse besucht, um seine Deutschkenntnisse zu verbessern. Der Eingabe beigelegt waren Teilnahmebestätigungen über Kurse in Deutsch, Mathematik und anderen Fächern.

1.9. Mit Erkenntnis vom 10.09.2012, Zahl: 425.886-1/2012/6E, behob der Asylgerichtshof den angefochtenen Bescheid und verwies die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurück.

Begründend führte der Asylgerichtshof insbesondere aus:

"2.2.3. Im vorliegenden Fall war es die Aufgabe der Erstbehörde zu klären, ob der BF zum einen eine asylrelevante Verfolgung glaubhaft machen konnte, und zum anderen, ob darüberhinaus menschen- bzw. asylrechtliche Gründe einer Rücküberstellung bzw. Ausweisung in seinen Herkunftsstaat entgegenstehen würden und ihm der Status als subsidiär Schutzberechtigter zu gewähren wäre.

Bezüglich der Frage, ob der BF eine asylrelevante Verfolgung glaubhaft gemacht hat (Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides), hat sich die Behörde zwar auseinandergesetzt, doch erscheint zur ausreichenden Nachvollziehbarkeit eine weitergehende Berücksichtigung der in der Beschwerde monierten Punkte erforderlich. Bezüglich der Frage, ob der BF eine asylrelevante Verfolgung glaubhaft gemacht hat (Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides), hat sich die Behörde zwar auseinandergesetzt, doch erscheint zur ausreichenden Nachvollziehbarkeit eine weitergehende Berücksichtigung der in der Beschwerde monierten Punkte erforderlich.

Bezüglich der Frage der Gewährung von subsidiärem Schutz (Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides) ist - wie in der Beschwerde zutreffend moniert wurde - nach der anzuwendenden Rechtslage und der dazu ergangenen Judikatur (sowohl des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte als auch des Asylgerichtshofes und der - zwar nicht immer einheitlichen, aber in der Linie jedenfalls übereinstimmenden - Judikatur der entsprechenden deutschen Gerichte) zusätzlich zu objektiven Kriterien (Lage im Land) das Vorliegen von subjektiven bzw. individuellen Kriterien (Situation des Antragstellers) für die Erlangung des Status als subsidiär Schutzberechtigter zu prüfen. Bezüglich der Frage der Gewährung von subsidiärem Schutz (Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheides) ist - wie in der Beschwerde zutreffend moniert wurde - nach der anzuwendenden Rechtslage und der dazu ergangenen Judikatur (sowohl des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte als auch des Asylgerichtshofes und der - zwar nicht immer einheitlichen, aber in der Linie jedenfalls übereinstimmenden - Judikatur der entsprechenden deutschen Gerichte) zusätzlich zu objektiven Kriterien (Lage im Land) das Vorliegen von subjektiven bzw. individuellen Kriterien (Situation des Antragstellers) für die Erlangung des Status als subsidiär Schutzberechtigter zu prüfen.

Bezüglich des BF war daher neben seinen persönlichen Umständen (Alter, Schul- bzw. Berufsausbildung und -erfahrung, Gesundheit etc.) in Prüfung seiner Lebensumstände zu klären, woher er stammt, wo sich seine Familie nun aufhält, ob der BF daher über ein soziales Netzwerk in seinem Herkunftsland verfügt und wie die Lage in diesen Regionen aktuell ist, bzw. über seine diesbezüglichen Angaben hinreichend beweismäßig abzusprechen.

Die Erstbehörde hat zur Situation des BF im Falle der Rückkehr und zu seinem Privat- und Familienleben beweismäßig lediglich ausgeführt (siehe oben Punkt 1.4.), dass sie, da dem BF in Afghanistan keine Verfolgung drohe, davon ausgehe, dass ihm in Afghanistan auch keine Gefahren drohen, die eine Erteilung des subsidiären Schutzes rechtfertigen würden. Die Feststellungen zu seinem Privat- und Familienleben stützten sich auf den Inhalt seiner niederschriftlichen Einvernahme vom 27.10.2011. Zusammenfassend sei bezüglich des Vorbringens

festzuhalten, dass diesem keine besonderen Umstände entnommen werden hätten können, aus denen hervorgehe, dass der BF in Afghanistan unmittelbaren und/oder mittelbaren Verfolgungen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ausgesetzt gewesen sei oder sei.

Nicht beschäftigt hat sich der angefochtene Bescheid mit der dargelegten Lebenssituation des BF in seinem Herkunftsstaat Afghanistan sowie damit, ob der BF dort über ausreichende soziale Anknüpfungspunkte verfügt.

Zu einer gemäß § 60 AVG ordnungsgemäßen enderledigenden Begründung seines Antrages bedarf es daher sowohl der Erhebung dieser Umstände (etwa in Form einer Parteieneinvernahme) als auch der ausreichend nachvollziehbaren Berücksichtigung und Darlegung dieser Umstände im Bescheid. Zu einer gemäß Paragraph 60, AVG ordnungsgemäßen enderledigenden Begründung seines Antrages bedarf es daher sowohl der Erhebung dieser Umstände (etwa in Form einer Parteieneinvernahme) als auch der ausreichend nachvollziehbaren Berücksichtigung und Darlegung dieser Umstände im Bescheid.

Der BF brachte vor, dass er im Iran geboren und aufgewachsen sei. Seine Verlobte sei Iranerin und lebe auch im Iran, wie auch seine Familie. In Afghanistan sei er nie gewesen, er habe dort lediglich einen Großvater.

Um die Frage zu klären, ob der BF nun in seinem Herkunftsstaat über ausreichende soziale Netzwerke verfügt, stellen sich Fragen, die aber mehrfach offen blieben. Sofern die Angaben des BF diesbezüglich sowie hinsichtlich der Ausreisegründe zweifelhaft blieben, hätten sie einer genaueren Nachfrage (etwa: Wo lebt die Familie des BF nun? Wovon lebt sie? und anderes mehr) bedurft, um zu abschließenden Beurteilungen gelangen zu können.

Es waren daher weitere diesbezügliche konkrete Fragestellungen an den BF zu richten und zu beurteilen, ob seinen Angaben zu folgen sei oder ob es hinreichende Gründe gäbe, anderen Annahmen zu folgen, und dies in der Bescheidebegründung näher auszuführen. Für den Fall, dass vom Bestehen eines sozialen Netzwerkes des BF in seinem Herkunftsstaat auszugehen sei, und damit verbunden, in welchem Landesteil von Afghanistan dies gegeben wäre (samt der damit verbundenen konkreten Feststellung der allgemeinen Lage in diesem Landesteil) wäre diese Einschätzung ausreichend zu begründen.

Die Frage des Bestehens eines konkreten sozialen Netzwerkes des BF im Herkunftsstaat blieb daher in wesentlichen Punkten offen.

Dem vorliegenden Bescheid ist somit - insbesondere was die Nichtgewährung von subsidiärem Schutz anbelangt - keine diesbezüglich hinreichende Begründung zu entnehmen."

1.10. XXXX, Rechtsanwältin, gab mit Schreiben vom 04.10.2012 bekannt, dass ihr der BF Vertretungsvollmacht erteilt habe. 1.10. römisch 40, Rechtsanwältin, gab mit Schreiben vom 04.10.2012 bekannt, dass ihr der BF Vertretungsvollmacht erteilt habe.

1.11. Bei seiner kurzen Einvernahme am 11.10.2012 vor dem Bundesasylamt, Außenstelle Eisenstadt, im Beisein seiner Vertreterin und eines Dolmetsch für die Sprache Dari, gab der BF im Wesentlichen Folgendes an:

Er machte kurze ergänzende Angaben zum Schicksal seines Vaters (wann er wohin geflohen sei und wie der BF von dessen Tod erfahren habe). Sein Großvater habe in Nila (Provinz Daikundi) gelebt. Wo er jetzt lebe, wisse er nicht. Er legte weitere bestätigende Unterlagen betreffend seinen Aufenthalt im Iran vor.

Auf die Frage: "Was spricht gegen eine Ansiedelung in Kabul, falls Sie nach Afghanistan zurück müssten?" sagte der BF: "Ich wurde im Iran geboren. Ich wuchs im Iran auf. Ich spreche nicht Dari oder Paschtu. ..." Auch der Dolmetsch gab diesbezüglich befragt an: "Die Aussprache kann der Sprache Farsi, die im Iran verwendet wird, zugeordnet werden."

Nach einigen wenigen weiteren Fragen zur Integration in Österreich (wozu der BF auch Bestätigungen über Kursteilnahmen zum Nachholen des Hauptschulabschlusses, Erntehilfe und ähnliches vorlegte) wurde die Einvernahme beendet.

1.12. Das Bundesasylamt übermittelt der Vertreterin des BF Länderfeststellungen zu Afghanistan, zu denen diese mit Schreiben vom 13.11.2012 Stellung nahm. Sie wiederholte darin kurz zusammengefasst das Vorbringen des BF, verwies darauf, dass sein Vorbringen, aus dem Iran zu kommen, damit übereinstimme, dass er nicht das in Afghanistan gesprochene Dari, sondern das im Iran gesprochene Farsi spreche, und wies darauf hin, dass auch aus den

Länderfeststellungen des Bundesasylamtes hervorgehe: "Eine Ansiedlung in Kabul, Mazar-i Sharif, Jalalabad und Herat ist grundsätzlich auch für Personen ohne Beziehung möglich, sofern sie über die nötigen finanziellen Mittel verfügen. Für mittellose Männer ohne persönliche Anknüpfungspunkte ist dies nur unter großen Schwierigkeiten möglich."

Dem BF sei daher zumindest subsidiärer Schutz zu gewähren.

1.13. Das Bundesasylamt wies mit Bescheid vom 11.12.2012 den Antrag des BF auf internationalen Schutz vom 14.08.2011 erneut gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG ab (Spruchpunkt I.), erkannte ihm den Status eines Asylberechtigten ebenso wie gemäß § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG den Status eines subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan nicht zu (Spruchpunkt II.) und verband diese Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG mit einer Ausweisung nach Afghanistan (Spruchpunkt III.). 1.13. Das Bundesasylamt wies mit Bescheid vom 11.12.2012 den Antrag des BF auf internationalen Schutz vom 14.08.2011 erneut gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG ab (Spruchpunkt römisch eins.), erkannte ihm den Status eines Asylberechtigten ebenso wie gemäß Paragraph 8, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG den Status eines subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan nicht zu (Spruchpunkt römisch zwei.) und verband diese Entscheidung gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG mit einer Ausweisung nach Afghanistan (Spruchpunkt römisch drei.).

In der Bescheidebegründung traf die Erstbehörde Feststellungen zur Person des BF und zur Lage in seinem Herkunftsstaat. Eine asylrelevante Verfolgung liege nicht vor, das Vorbringen des BF sei unglaubwürdig. Er habe keine Verfolgung im Sinne des AsylG glaubhaft gemacht und es bestünden keine stichhaltigen Gründe gegen eine Zurückweisung, Zurück- oder Abschiebung des BF sowie gegen eine Ausweisung des BF nach Afghanistan. Im Falle der Rückkehr drohe ihm keine Gefahr, die eine Erteilung des subsidiären Schutzes rechtfertigen würde, Abschiebungshindernis läge keines vor.

Beweiswürdigend führte das Bundesasylamt (zusammengefasst) aus, dass der BF bezüglich seiner behaupteten Volks- und Staatsangehörigkeit aufgrund seiner Sprach- und Lokalkenntnisse glaubhaft wäre. Die Feststellungen zur Situation in Afghanistan wären glaubwürdig, weil sie verlässlichen, seriösen, aktuellen und unbedenklichen Quellen entstammten, deren Inhalt schlüssig und widerspruchsfrei sei.

Bezüglich seines Fluchtvorbringens führte die Erstbehörde im Wesentlichen nicht aus, dass das Vorbringen des BF gänzlich unglaubwürdig sei, die vorgebrachte Verfolgungshandlung (eine Zwangsrekrutierung zu einer Armee) sei jedoch nicht ausreichend konkret, um das Vorliegen einer asylrelevanten Verfolgung annehmen zu lassen.

Bezüglich des Refoulementschutzes führte die Erstbehörde ("beweiswürdigend", eigentlich aber rechtlich würdigend) aus:

"Da Ihnen in Afghanistan keine Verfolgung droht, geht die erkennende Behörde davon aus, dass Ihnen in Afghanistan auch keine Gefahren drohen, die eine Erteilung des subsidiären Schutzes rechtfertigen würde.

Sie verfügen in Afghanistan über kein familiäres Netz. Bei Ihrer Person handelt es sich um einen gebildeten (Maturaniveau), jungen und gesunden Mann. Während Ihres Aufenthaltes in Österreich haben Sie aufgezeigt, dass Sie sich in einem fremden Land zurechtfinden. Sie haben es geschafft, die deutsche Sprache einigermaßen zu erlernen, sich in der zugewiesenen 'Wohnregion', wenn auch nur kurzfristig, Arbeit zu verschaffen und Vertrauen in der Bevölkerung zu erwecken (vergleiche dazu das Empfehlungsschreiben deines Dorfbewohners). Der erkennenden Behörde war kein Grund ersichtlich, weshalb Ihnen ein solcher Einstieg in Afghanistan, Ihrem Herkunftsstaat, nicht möglich sein soll. Einerseits gibt es Sozialeinrichtungen, die Ihnen dabei behilflich sein können. Andererseits können Sie von Ihrer im Iran lebenden Familie zum Beispiel finanziell unterstützt werden.

Folgt man weiters den oben angeführten Länderfeststellungen, haben Rückkehrer, die über eine Berufsausbildung verfügen, gute Chancen ein Job zu finden. Es gibt eine kleine Zahl von qualifizierten Rückkehrern, die an Banken oder Internationale Organisationen vermittelt werden. Eine Ansiedlung in Kabul ist grundsätzlich auch für Personen ohne Beziehungen möglich, sofern sie über die nötigen finanziellen Mittel verfügen. Für mittellose Männer ohne persönliche Anknüpfungspunkte ist dies nur unter großen Schwierigkeiten möglich. Hier ist jedoch festzuhalten, dass Ihnen eine finanzielle Rückkehrhilfe als Startkapital für ein Leben in Kabul (Afghanistan) gewährt werden kann. Durch das vom Europäischen Flüchtlingsfonds und Bundesministerium für Inneres kofinanzierte System wird der Neubeginn zuhause erleichtert."

In der rechtlichen Beurteilung wurde dazu unter anderem ausgeführt:

"Sie sind im erwerbsfähigen Alter, männlich und gebildet (Anmerkung:

Sie haben von 1992 bis 2003 im Iran die Schule besucht und maturiert). Nach der Schule haben Sie als Kfz-Mechaniker gearbeitet und somit einen Beruf erlernt. Sie sprechen Farsi (Persisch) und Dari. Dass Ihr allgemeiner Gesundheitszustand erheblich beeinträchtigt wäre, haben Sie im Verfahren weder behauptet, noch ist es dem Bundesasylamt sonst wie bekannt geworden. Es ist daher anzunehmen, dass Sie in Afghanistan in der Lage sein werden, sich notfalls mit Hilfstätigkeiten ein hinreichendes Auskommen zu sichern und daher nicht in eine hoffnungslose Lage zu kommen, auch wenn die Grundversorgung der Bevölkerung problematisch ist.

Sie verfügen zwar in Afghanistan über kein familiäres Netz. Während Ihres Aufenthaltes in Österreich haben Sie jedoch aufgezeigt, dass Sie sich in einem fremden Land zurechtfinden. Sie haben es geschafft, die deutsche Sprache einigermaßen zu erlernen, sich in der zugewiesenen "Wohnregion", wenn auch nur kurzfristig, Arbeit zu verschaffen und Vertrauen in der Bevölkerung zu erwecken (vergleiche dazu das Empfehlungsschreiben deines Dorfbewohners). Der erkennenden Behörde war kein Grund ersichtlich, weshalb Ihnen ein solcher Einstieg in Afghanistan, Ihrem Herkunftsstaat, nicht möglich sein soll. Einerseits gibt es Sozialeinrichtungen, die Ihnen dabei behilflich sein können. Andererseits können Sie von Ihrer im Iran lebenden Familie zum Beispiel finanziell unterstützt werden.

Folgt man den oben angeführten Länderfeststellungen, haben Rückkehrer, die über eine Berufsausbildung - wie in Ihrem Fall - verfügen, gute Chancen ein Job zu finden. Es gibt eine kleine Zahl von qualifizierten Rückkehrern, die an Banken oder Internationale Organisationen vermittelt werden. Eine Ansiedlung in Kabul ist grundsätzlich auch für Personen ohne Beziehungen möglich, sofern sie über die nötigen finanziellen Mittel verfügen. Für mittellose Männer ohne persönliche Anknüpfungspunkte ist dies nur unter großen Schwierigkeiten möglich. Hier ist jedoch festzuhalten, dass Ihnen eine finanzielle Rückkehrhilfe als Startkapital für ein Leben in Kabul (Afghanistan) gewährt werden kann (siehe unten).

Sie haben weder eine lebensbedrohende Erkrankung noch einen sonstigen auf Ihre Person bezogenen "außergewöhnlichen Umstand" behauptet oder bescheinigt, der ein Abschiebungs-hindernis im Sinne von Artikel 3 EMRK in Verbindung mit § 8 Absatz 1 AsylG darstellen könnte. Sie haben weder eine lebensbedrohende Erkrankung noch einen sonstigen auf Ihre Person bezogenen "außergewöhnlichen Umstand" behauptet oder bescheinigt, der ein Abschiebungs-hindernis im Sinne von Artikel 3 EMRK in Verbindung mit Paragraph 8, Absatz 1 AsylG darstellen könnte.

...

Davon, dass praktisch jedem, der nach Afghanistan abgeschoben wird, Gefahr für Leib und Leben in einem Maße drohen, dass die Abschiebung im Lichte des Art. 3 EMRK unzulässig erschiene, kann aufgrund der getroffenen Feststellungen nicht die Rede sein. Davon, dass praktisch jedem, der nach Afghanistan abgeschoben wird, Gefahr für Leib und Leben in einem Maße drohen, dass die Abschiebung im Lichte des Artikel 3, EMRK unzulässig erschiene, kann aufgrund der getroffenen Feststellungen nicht die Rede sein.

Auch aus dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens ergaben sich bei Berücksichtigung sämtlicher bekannter Tatsachen keine Hinweise auf das Vorliegen eines Sachverhaltes, welcher gemäß § 8 AsylG zur Gewährung von subsidiärem Schutz führen würde. Auch aus dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens ergaben sich bei Berücksichtigung sämtlicher bekannter Tatsachen keine Hinweise auf das Vorliegen eines Sachverhaltes, welcher gemäß Paragraph 8, AsylG zur Gewährung von subsidiärem Schutz führen würde."

1.14. Gegen diesen Bescheid richtet sich das mit Schreiben der neuen, aktuellen gewillkürten Vertreterin des BF (Vollmacht beigelegt) vom 20.12.2012 eingebrachte Rechtsmittel der Beschwerde, mit dem der Bescheid gesamtinhaltlich wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens und Rechtswidrigkeit des Inhaltes angefochten wurde.

Beantragt wurde,

eine Ergänzung des Ermittlungsverfahrens aufgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens anzuordnen,

eine mündliche Verhandlung durchzuführen;

dem BF Asyl zu gewähren oder ihm in eventu gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG den Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen und ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung zu gewähren. dem BF Asyl zu gewähren oder ihm in eventu gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG den Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen

und ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung zu gewähren.

Begründend wurde das bisherige Vorbringen wiederholt. Zum Fluchtvorbringen wurde bezüglich der Beurteilung der Erstbehörde, dass der BF seine Bedrohung durch die Nationalarmee oder durch die Taliban nicht konkret dargelegt habe, darauf hingewiesen, dass er ja angegeben habe, dass er niemals in Afghanistan gelebt habe.

Damit sei aber auch dargelegt, warum dem BF jedenfalls der Status des subsidiär Schutzberechtigten zu gewähren sei, da er nämlich über keinerlei Anknüpfungspunkte in Afghanistan und somit über keinerlei soziales oder familiäres Netz verfüge - wie selbst die Erstbehörde festgestellt habe.

Im Folgenden wird aus mehreren Entscheidungen des Asylgerichtshofes in ähnlich gelagerten Fällen zitiert und im Ergebnis moniert, dass der BF im Falle seiner Ausweisung nach Afghanistan im Effekt einer realen Gefahr der Verletzung der in Art. 3 EMRK geschützten Rechte ausgesetzt würde. Im Folgenden wird aus mehreren Entscheidungen des Asylgerichtshofes in ähnlich gelagerten Fällen zitiert und im Ergebnis moniert, dass der BF im Falle seiner Ausweisung nach Afghanistan im Effekt einer realen Gefahr der Verletzung der in Artikel 3, EMRK geschützten Rechte ausgesetzt würde.

Schließlich wurden Auszüge aus Berichten zur allgemeinen Sicherheitslage in Afghanistan - zum Teil in englischer Sprache und ohne konkreten Bezug zum Vorbringen des BF - zitiert.

1.15. Die Beschwerde samt Verwaltungsakt langte am 01.12.2011 beim Asylgerichtshof ein.

## 2. Rechtliche Beurteilung:

### 2.1. Anzuwendendes Recht:

Mit 01.01.2006 ist das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl in Kraft getreten (AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 38/2011) und ist auf die ab diesem Zeitpunkt gestellten Anträge auf internationalen Schutz, sohin auch auf den vorliegenden, anzuwenden. Mit 01.01.2006 ist das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl in Kraft getreten (AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, zuletzt geändert mit Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 38 aus 2011,) und ist auf die ab diesem Zeitpunkt gestellten Anträge auf internationalen Schutz, sohin auch auf den vorliegenden, anzuwenden.

Mit dem Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 4/2008, mit dem unter anderem das Asylgerichtshofgesetz (AsylGHG, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 147/2008) erlassen und das AsylG 2005 und das Bundesverfassungsgesetz (B-VG) geändert worden sind, ist der Asylgerichtshof eingerichtet worden. Gemäß § 28 AsylGHG nahm der Asylgerichtshof mit 01.07.2008 seine Tätigkeit auf. Das Bundesgesetz über den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBASG), BGBl. I Nr. 77/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2005, trat mit 01.07.2008 außer Kraft. Mit dem Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 4 aus 2008,, mit dem unter anderem das Asylgerichtshofgesetz (AsylGHG, zuletzt geändert mit Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 147 aus 2008,) erlassen und das AsylG 2005 und das Bundesverfassungsgesetz (B-VG) geändert worden sind, ist der Asylgerichtshof eingerichtet worden. Gemäß Paragraph 28, AsylGHG nahm der Asylgerichtshof mit 01.07.2008 seine Tätigkeit auf. Das Bundesgesetz über den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBASG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 77 aus 1997,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, trat mit 01.07.2008 außer Kraft.

Gemäß § 23 AsylGHG sind, soweit sich aus dem B-VG, dem AsylG und dem Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt. Anzuwenden sind weiters die Bestimmungen des Zustellgesetzes (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 in der geltenden Fassung. Gemäß Paragraph 23, AsylGHG sind, soweit sich aus dem B-VG, dem AsylG und dem Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt. Anzuwenden sind weiters die Bestimmungen des Zustellgesetzes (ZustG), Bundesgesetzblatt Nr. 200 aus 1982, in der geltenden Fassung.

Gemäß § 15 Abs. 1 AsylGHG wird jede im Asylgerichtshof anfallende Rechtssache dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter oder Senat zugewiesen. Gemäß Paragraph 15, Absatz eins, AsylGHG wird jede im Asylgerichtshof anfallende Rechtssache dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter oder Senat zugewiesen.

Gemäß § 61 AsylG entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes, soweit nicht etwas anderes in § 61 Abs. 3 AsylG vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 61, AsylG entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes, soweit nicht etwas anderes in Paragraph 61, Absatz 3, AsylG vorgesehen ist.

Gemäß § 61 Abs. 3 AsylG entscheidet der Asylgerichtshof durch Einzelrichter über Beschwerden gegen 1. zurückweisende Bescheide a) wegen Drittstaatssicherheit gemäß § 4; b) wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß § 5; c) wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG, und 2. die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung. Gemäß Paragraph 61, Absatz 3, AsylG entscheidet der Asylgerichtshof durch Einzelrichter über Beschwerden gegen 1. zurückweisende Bescheide a) wegen Drittstaatssicherheit gemäß Paragraph 4,; b) wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß Paragraph 5,; c) wegen entschiedener Sache gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG, und 2. die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung.

Da im gegenständlichen Verfahren weder eine Beschwerde gegen einen zurückweisenden Bescheid gemäß § 4 AsylG (Drittstaatssicherheit) bzw. gemäß § 5 AsylG (Zuständigkeit eines anderen Staates) bzw. gemäß § 68 Abs. 1 AVG (entschiedene Sache) noch über eine mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung vorliegt, war im Senat zu entscheiden. Da im gegenständlichen Verfahren weder eine Beschwerde gegen einen zurückweisenden Bescheid gemäß Paragraph 4, AsylG (Drittstaatssicherheit) bzw. gemäß Paragraph 5, AsylG (Zuständigkeit eines anderen Staates) bzw. gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG (entschiedene Sache) noch über eine mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung vorliegt, war im Senat zu entscheiden.

Gemäß § 66 Abs. 2 AVG kann die Berufungsbehörde, so der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen. Gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG kann die Berufungsbehörde, so der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen.

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG hat die Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, - außer in dem im Abs. 2 angeführten Fall - immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern. Gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG hat die Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, - außer in dem im Absatz 2, angeführten Fall - immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

Gemäß § 15 AsylG hat der Asylwerber am Verfahren nach diesem Bundesgesetz mitzuwirken und insbesondere ohne unnötigen Aufschub seinen Antrag zu begründen und alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte über Nachfrage wahrheitsgemäß darzulegen. Gemäß Paragraph 15, AsylG hat der Asylwerber am Verfahren nach diesem Bundesgesetz mitzuwirken und insbesondere ohne unnötigen Aufschub seinen Antrag zu begründen und alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte über Nachfrage wahrheitsgemäß darzulegen.

Gemäß § 18 AsylG hat die Behörde in allen Stadien des Verfahrens von Amts wegen darauf hinzuwirken, dass die für die Entscheidung erheblichen Angaben gemacht oder lückenhafte Angaben über die zur Begründung des Antrages geltend gemachten Umstände vervollständigt, die Bescheinigungsmittel für die Angaben bezeichnet oder die angebotenen Bescheinigungsmittel ergänzt und überhaupt alle Aufschlüsse gegeben werden, welche zur Begründung des Antrages notwendig erscheinen. Erforderlichenfalls sind Bescheinigungsmittel auch von Amts wegen beizuschaffen. Gemäß Paragraph 18, AsylG hat die Behörde in allen Stadien des Verfahrens von Amts wegen darauf hinzuwirken, dass die für die Entscheidung erheblichen Angaben gemacht oder lückenhafte Angaben über die zur Begründung des Antrages geltend gemachten Umstände vervollständigt, die Bescheinigungsmittel für die Angaben

bezeichnet oder die angebotenen Bescheinigungsmittel ergänzt und überhaupt alle Aufschlüsse gegeben werden, welche zur Begründung des Antrages notwendig erscheinen. Erforderlichenfalls sind Bescheinigungsmittel auch von Amts wegen beizuschaffen.

Gemäß § 41 Abs. 7 AsylG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt § 67d AVG. Gemäß Paragraph 41, Absatz 7, AsylG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt Paragraph 67 d, AVG.

Gemäß § 67d Abs. 4 AVG kann der Asylgerichtshof ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn er einen verfahrensrechtlichen Bescheid zu erlassen hat, die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Sache nicht erwarten lässt, und dem nicht Art. 6 Abs. 1 EMRK entgegensteht. Gemäß Paragraph 67 d, Absatz 4, AVG kann der Asylgerichtshof ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn er einen verfahrensrechtlichen Bescheid zu erlassen hat, die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Sache nicht erwarten lässt, und dem nicht Artikel 6, Absatz eins, EMRK entgegensteht.

## 2.2. Rechtlich folgt daraus:

2.2.1. Da gegenständlicher Antrag auf internationalen Schutz am 15.08.2011 gestellt wurde und die Erstbehörde über ihn am 19.03.2012 und am 11.12.2012 abgesprochen hat, ist er nach der Rechtslage des AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 135/2009, zu beurteilen, woraus sich die gegenständliche Zuständigkeit zur Entscheidung des erkennenden Senates über die vorliegende Beschwerde ergibt. 2.2.1. Da gegenständlicher Antrag auf internationalen Schutz am 15.08.2011 gestellt wurde und die Erstbehörde über ihn am 19.03.2012 und am 11.12.2012 abgesprochen hat, ist er nach der Rechtslage des AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, zuletzt geändert mit Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 135 aus 2009,, zu beurteilen, woraus sich die gegenständliche Zuständigkeit zur Entscheidung des erkennenden Senates über die vorliegende Beschwerde ergibt.

2.2.2. Der Asylgerichtshof ist zur Anwendung des § 66 Abs. 2 AVG berechtigt (vgl. dazu die Judikatur des VwGH zum Unabhängigen Bundesasylsenat, etwa VwGH 21.11.2002, 2002/20/0315 und 21.11.2002, 2000/20/0084; ferner VwGH 21.09.2004, Zahl 2001/01/0348). Eine kassatorische Entscheidung darf vom Asylgerichtshof nicht bei jeder Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes, sondern nur dann getroffen werden, wenn der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint. Für die Frage der Unvermeidlichkeit einer mündlichen Verhandlung im Sinne des § 66 Abs. 2 AVG ist es unerheblich, ob eine kontradiktorische Verhandlung oder nur eine Vernehmung erforderlich ist (vgl. etwa das Erkenntnis vom 14.03.2001, Zahl 2000/08/0200). 2.2.2. Der Asylgerichtshof ist zur Anwendung des Paragraph 66, Absatz 2, AVG berechtigt vergleiche dazu die Judikatur des VwGH zum Unabhängigen Bundesasylsenat, etwa VwGH 21.11.2002, 2002/20/0315 und 21.11.2002, 2000/20/0084; ferner VwGH 21.09.2004, Zahl 2001/01/0348). Eine kassatorische Entscheidung darf vom Asylgerichtshof nicht bei jeder Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes, sondern nur dann getroffen werden, wenn der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint. Für die Frage der Unvermeidlichkeit einer mündlichen Verhandlung im Sinne des Paragraph 66, Absatz 2, AVG ist es unerheblich, ob eine kontradiktorische Verhandlung oder nur eine Vernehmung erforderlich ist vergleiche etwa das Erkenntnis vom 14.03.2001, Zahl 2000/08/0200).

2.2.3. Zu Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides (Asyl) 2.2.3. Zu Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides (Asyl):

Im vorliegenden Fall hat sich die Erstbehörde erneut und nun umfangreicher und ausreichend mit der Frage, ob der BF eine asylrelevante Verfolgung glaubhaft gemacht hat, auseinandergesetzt.

Dazu ist auszuführen:

Gemäß § 3 AsylG ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, soweit dieser Antrag nicht wegen Drittstaatssicherheit oder Zuständigkeit eines anderen Staates zurückzuweisen ist und glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1

Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention (in der Folge GFK) droht (vgl. auch die Verfolgungsdefinition in § 2 Abs. 1 Z 11 AsylG, die auf Art. 9 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes [Statusrichtlinie] verweist). Gemäß § 3 Abs. 3 AsylG ist der Asylantrag bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abzuweisen, wenn dem Fremden eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11 AsylG) offensteht oder wenn er einen Asylausschlussgrund (§ 6 AsylG) gesetzt hat. Gemäß Paragraph 3, AsylG ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, soweit dieser Antrag nicht wegen Drittstaatssicherheit oder Zuständigkeit eines anderen Staates zurückzuweisen ist und glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, der Genfer Flüchtlingskonvention (in der Folge GFK) droht (vergleiche auch die Verfolgungsdefinition in Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 11, AsylG, die auf Artikel 9, der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes [Statusrichtlinie] verweist). Gemäß Paragraph 3, Absatz 3, AsylG ist der Asylantrag bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abzuweisen, wenn dem Fremden eine innerstaatliche Fluchtalternative (Paragraph 11, AsylG) offensteht oder wenn er einen Asylausschlussgrund (Paragraph 6, AsylG) gesetzt hat.

Flüchtling im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK (in der Fassung des Art. 1 Abs. 2 des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974) ist, wer sich "aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren." Flüchtling im Sinne des Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, GFK (in der Fassung des Artikel eins, Absatz 2, des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Bundesgesetzblatt Nr. 78 aus 1974,) ist, wer sich "aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren."

Zentraler Aspekt dieses Flüchtlingsbegriffs der GFK ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Wohlbegründet kann eine Furcht nur dann sein, wenn sie im Lichte der speziellen Situation des Asylwerbers und unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist (vgl. z.B. VwGH 22.12.1999, 99/01/0334; 21.12.2000, 2000/01/0131; 25.01.2001, 2001/20/0011; 28.05.2009, 2008/19/1031). Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation (aus Konventionsgründen) fürchten würde. Zentraler Aspekt dieses Flüchtlingsbegriffs der GFK ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Wohlbegründet kann eine Furcht nur dann sein, wenn sie im Lichte der speziellen Situation des Asylwerbers und unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist (vergleiche z.B. VwGH 22.12.1999, 99/01/0334; 21.12.2000, 2000/01/0131; 25.01.2001, 2001/20/0011; 28.05.2009, 2008/19/1031). Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation (aus Konventionsgründen) fürchten würde.

Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in das Land des vorigen Aufenthaltes zu begründen. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht; die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (VwGH 21.12.2000, 2000/01/0131; 25.01.2001, 2001/20/011; 28.05.2009, 2008/19/1031). Für eine "wohlbegründete Furcht vor Verfolgung" ist es nicht erforderlich, dass bereits Verfolgungshandlungen gesetzt worden sind; sie ist vielmehr bereits dann anzunehmen, wenn solche Handlungen zu befürchten sind (VwGH 26.02.1997, 95/01/0454; 09.04.1997, 95/01/0555), denn die

Verfolgungsgefahr - Bezugspunkt der Furcht vor Verfolgung - bezieht sich nicht auf vergangene Ereignisse (vgl. VwGH 18.04.1996, 95/20/0239; vgl. auch VwGH 16.02.2000, 99/01/097), sondern erfordert eine Prognose. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in das Land des vorigen Aufenthaltes zu begründen. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht; die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (VwGH 21.12.2000, 2000/01/0131; 25.01.2001, 2001/20/011; 28.05.2009, 2008/19/1031). Für eine "wohlbegründete Furcht vor Verfolgung" ist es nicht erforderlich, dass bereits Verfolgungshandlungen gesetzt worden sind; sie ist vielmehr bereits dann anzunehmen, wenn solche Handlungen zu befürchten sind (VwGH 26.02.1997, 95/01/0454; 09.04.1997, 95/01/0555), denn die Verfolgungsgefahr - Bezugspunkt der Furcht vor Verfolgung - bezieht sich nicht auf vergangene Ereignisse (vergleiche VwGH 18.04.1996, 95/20/0239; vergleiche auch VwGH 16.02.2000, 99/01/097), sondern erfordert eine Prognose.

Verfolgungshandlungen, die in der Vergangenheit gesetzt worden sind, können im Rahmen dieser Prognose ein wesentliches Indiz für eine Verfolgungsgefahr sein (vgl. dazu VwGH 09.03.1999, 98/01/0318). Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in einem der Gründe haben, welche Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK nennt (VwGH 09.09.1993, 93/01/0284; 15.03.2001, 99720/0128); sie muss Ursache dafür sein, dass sich der Asylwerber außerhalb seines Heimatlandes bzw. des Landes seines vorherigen Aufenthaltes befindet. Die Verfolgungsgefahr muss dem Heimatstaat bzw. dem Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes zurechenbar sein (VwGH 16.06.1994, 94/19/0183; 18.02.1999, 98/20/0468). Relevant kann aber nur eine aktuelle Verfolgungsgefahr sein; sie muss vorliegen, wenn der Asylbescheid erlassen wird; auf diesen Zeitpunkt hat die Prognose abzustellen, ob der Asylwerber mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus den genannten Gründen zu befürchten habe (vgl. VwGH 09.03.1999, 98/01/0318; 19.10.2000, 98/20/0233). Verfolgungshandlungen, die in der Vergangenheit gesetzt worden sind, können im Rahmen dieser Prognose ein wesentliches Indiz für eine Verfolgungsgefahr sein (vergleiche dazu VwGH 09.03.1999, 98/01/0318). Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in einem der Gründe haben, welche Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, GFK nennt (VwGH 09.09.1993, 93/01/0284; 15.03.2001, 99720/0128); sie muss Ursache dafür sein, dass sich der Asylwerber außerhalb seines Heimatlandes bzw. des Landes seines vorherigen Aufenthaltes befindet. Die Verfolgungsgefahr muss dem Heimatstaat bzw. dem Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes zurechenbar sein (VwGH 16.06.1994, 94/19/0183; 18.02.1999, 98/20/0468). Relevant kann aber nur eine aktuelle Verfolgungsgefahr sein; sie muss vorliegen, wenn der Asylbescheid erlassen wird; auf diesen Zeitpunkt hat die Prognose abzustellen, ob der Asylwerber mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus den genannten Gründen zu befürchten habe (vergleiche VwGH 09.03.1999, 98/01/0318; 19.10.2000, 98/20/0233).

Von einer mangelnden Schutzfähigkeit des Staates kann nicht bereits dann gesprochen werden, wenn der Staat nicht in der Lage ist, seine Bürger gegen jedwede Übergriffe seitens Dritter präventiv zu schützen. Es ist erforderlich, dass der Schutz generell infolge Fehlens einer nicht funktionierenden Staatsgewalt nicht gewährleistet wird (vgl. VwGH 01.06.1994, Zahl 94/18/0263; 01.02.1995, Zahl 94/18/0731). Die mangelnde Schutzfähigkeit hat jedoch nicht zur Voraussetzung, dass überhaupt keine Staatsgewalt besteht - diesfalls wäre fraglich, ob von der Existenz eines Staates gesprochen werden kann -, die ihren Bürgern Schutz bietet. Es kommt vielmehr darauf an, ob in dem relevanten Bereich des Schutzes der Staatsangehörigen vor Übergriffen durch Dritte aus den in der GFK genannten Gründen eine ausreichende Machtausübung durch den Staat möglich ist. Mithin kann eine von dritter Seite ausgehende Verfolgung nur dann zur Asylgewährung führen, wenn sie von staatlichen Stellen infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt nicht abgewendet werden kann (VwGH 22.03.2000, Zahl 99/01/0256). Von einer mangelnden Schutzfähigkeit des Staates kann nicht bereits dann gesprochen werden, wenn der Staat nicht in der Lage ist, seine Bürger gegen jedwede Übergriffe seitens Dritter präventiv zu schützen. Es ist erforderlich, dass der Schutz generell infolge Fehlens einer nicht funktionierenden Staatsgewalt nicht gewährleistet wird (vergleiche VwGH 01.06.1994, Zahl 94/18/0263; 01.02.1995, Zahl 94/18/0731). Die mangelnde Schutzfähigkeit hat jedoch nicht zur Voraussetzung, dass überhaupt keine Staatsgewalt besteht - diesfalls wäre fraglich, ob von der Existenz eines Staates gesprochen werden kann -, die ihren Bürgern Schutz bietet. Es kommt vielmehr darauf an, ob in dem relevanten Bereich des Schutzes der Staatsangehörigen vor Übergriffen durch Dritte aus den in der GFK genannten Gründen eine ausreichende Machtausübung durch den Staat möglich ist. Mithin kann eine von dritter Seite ausgehende Verfolgung nur dann zur Asylgewährung führen, wenn sie von staatlichen Stellen infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt nicht abgewendet werden kann (VwGH 22.03.2000, Zahl 99/01/0256).

Verfolgungsgefahr kann nicht ausschließlich aus individuell gegenüber dem Einzelnen gesetzten Einzelverfolgungsmaßnahmen abgeleitet werden, vielmehr kann sie auch darin begründet sein, dass regelmäßig Maßnahmen zielgerichtet gegen Dritte gesetzt werden, und zwar wegen einer Eigenschaft, die der Betreffende mit diesen Personen teilt, sodass die begründete Annahme besteht, (auch) er könnte unabhängig von individuellen Momenten solchen Maßnahmen ausgesetzt sein (VwGH 09.03.1999, Zahl 98/01/0370; 22.10.2002, Zahl 2000/01/0322).

Die Voraussetzungen der GFK sind nur bei jenem Flüchtling gegeben, der im gesamten Staatsgebiet seines Heimatlandes keinen ausreichenden Schutz vor der konkreten Verfolgung findet (VwGH 08.10.1980, VwSlg. 10.255 A). Steht dem Asylwerber die Einreise in Landesteile seines Heimatstaates offen, in denen er frei von Furcht leben kann, und ist ihm dies zumutbar, so bedarf er des asylrechtlichen Schutzes nicht; in diesem Fall liegt eine sog. "inländische Fluchtalternative" vor. Der Begriff "inländische Fluchtalternative" trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK, wenn sie die Flüchtlingseigenschaft begründen soll, auf das gesamte Staatsgebiet des Heimatstaates des Asylwerbers beziehen muss (VwGH 08.09.1999, Zahl 98/01/0503 und Zahl 98/01/0648). Die Voraussetzungen der GFK sind nur bei jenem Flüchtling gegeben, der im gesamten Staatsgebiet seines Heimatlandes keinen ausreichenden Schutz vor der konkreten Verfolgung findet (VwGH 08.10.1980, VwSlg. 10.255 A). Steht dem Asylwerber die Einreise in Landesteile seines Heimatstaates offen, in denen er frei von Furcht leben kann, und ist ihm dies zumutbar, so bedarf er des asylrechtlichen Schutzes nicht; in diesem Fall liegt eine sog. "inländische Fluchtalternative" vor. Der Begriff "inländische Fluchtalternative" trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, GFK, wenn sie die Flüchtlingseigenschaft begründen soll, auf das gesamte Staatsgebiet des Heimatstaates des Asylwerbers beziehen muss (VwGH 08.09.1999, Zahl 98/01/0503 und Zahl 98/01/0648).

Grundlegende politische Veränderungen in dem Staat, aus dem der Asylwerber aus wohlbegründeter Furcht vor asylrelevanter Verfolgung geflüchtet zu sein behauptet, können die Annahme begründen, dass der Anlass für die Furcht vor Verfolgung nicht (mehr) länger bestehe. Allerdings reicht eine bloße - möglicherweise vorübergehende - Veränderung der Umstände, die für die Furcht des betreffenden Flüchtlings vor Verfolgung mitbestimmend waren, jedoch keine wesentliche Veränderung der Umstände im Sinne des Art. 1 Abschnitt C Z 5 GFK mit sich bringen, nicht aus, um diese zum Tragen zu bringen (VwGH 21.01.1999, Zahl 98/20/0399; 03.05.2000, Zahl 99/01/0359). Grundlegende politische Veränderungen in dem Staat, aus dem der Asylwerber aus wohlbegründeter Furcht vor asylrelevanter Verfolgung geflüchtet zu sein behauptet, können die Annahme begründen, dass der Anlass für die Furcht vor Verfolgung nicht (mehr) länger bestehe. Allerdings reicht eine bloße - möglicherweise vorübergehende - Veränderung der Umstände, die für die Furcht des betreffenden Flüchtlings vor Verfolgung mitbestimmend waren, jedoch keine wesentliche Veränderung der Umstände im Sinne des Artikel eins, Abschnitt C Ziffer 5, GFK mit sich bringen, nicht aus, um diese zum Tragen zu bringen (VwGH 21.01.1999, Zahl 98/20/0399; 03.05.2000, Zahl 99/01/0359).

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und des festgestellten Sachverhaltes ergibt sich, dass die behauptete Furcht des BF, in seinem Herkunftsstaat mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit aus den in der GFK genannten Gründen verfolgt zu werden, nicht begründet ist:

Ein in seiner Intensität asylrelevanter Eingriff in die vom Staat zu schützende Sphäre des Einzelnen führt dann zur Flüchtlingseigenschaft, wenn er an einem in Art. 1 Abschnitt A Z 2 der GFK festgelegten Grund, nämlich die Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Gesinnung anknüpft. Ein in seiner Intensität asylrelevanter Eingriff in die vom Staat zu schützende Sphäre des Einzelnen führt dann zur Flüchtlingseigenschaft, wenn er an einem in Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, der GFK festgelegten Grund, nämlich die Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Gesinnung anknüpft.

Eine Verfolgung aus asylrelevanten Gründen konnte vom BF jedoch nicht glaubhaft gemacht werden. Das Verlassen des Herkunftsstaates aus persönlichen Gründen oder wegen der dort vorherrschenden prekären Lebensbedingungen stellt keine relevante Verfolgung im Sinne der GFK dar. Auch Nachteile, die auf die in einem Staat allgemein vorherrschenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen zurückzuführen sind, stellen keine Verfolgung im Sinne der GFK dar.

Die Erstbehörde hat sich im angefochtenen (zweiten) Bescheid ausführlich und ausreichend mit der vorgebrachten Fluchtgeschichte auseinandergesetzt. Da der BF die behaupteten Fluchtgründe, nämlich die aktuell drohende Gefahr der Rekrutierung durch eine Armee, nicht hat glaubhaft machen können bzw. eine konkrete individuelle Verfolgung

nicht einmal geltend gemacht hat - zumal er ja, wie er selbst angegeben hat, nie in Afghanistan gelebt hat -, liegt die Voraussetzung für die Gewährung von Asyl, nämlich die Gefahr einer aktuellen Verfolgung aus einem der in der GFK genannten Gründe, nicht vor. Soweit er eine Verfolgung durch Private behauptet, fehlt es überdies an einem ausreichenden Zusammenhang mit einem Konventionsgrund.

Daher war die Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 AsylG als unbegründet abzuweisen. Daher war die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG als unbegründet abzuweisen.

2.2.4. Zu den Spruchpunkt II. und III. des angefochtenen Bescheides (subsidiärer Schutz und Ausweisung) 2.2.4. Zu den Spruchpunkt römisch zwei. und römisch drei. des angefochtenen Bescheides (subsidiärer Schutz und Ausweisung):

Wie schon im Erkenntnis des Asylgerichtshofes, mit dem der erste Bescheid des Bundesasylamtes im Verfahren aufgehoben worden ist, ausgeführt wurde, ist bezüglich der Frage der Gewährung von subsidiärem Schutz (Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides) - wie auch in der Beschwerde zutreffend moniert wurde - nach der anzuwendenden Rechtslage und der dazu ergangenen Judikatur (sowohl des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte als auch des Asylgerichtshofes und der - zwar nicht immer einheitlichen, aber in der Linie jedenfalls übereinstimmenden - Judikatur der entsprechenden deutschen Gerichte) zusätzlich zu objektiven Kriterien (Lage im Land) das Vorliegen von subjektiven bzw. individuellen Kriterien (Situation des Antragstellers) für die Erlangung des Status als subsidiär Schutzberechtigter zu prüfen. Wie schon im Erkenntnis des Asylgerichtshofes, mit dem der erste Bescheid des Bundesasylamtes im Verfahren aufgehoben worden ist, ausgeführt wurde, ist bezüglich der Frage der Gewährung von subsidiärem Schutz (Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheides) - wie auch in der Beschwerde zutreffend moniert wurde - nach der anzuwendenden Rechtslage und der dazu ergangenen Judikatur (sowohl des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte als auch des Asylgerichtshofes und der - zwar nicht immer einheitlichen, aber in der Linie jedenfalls übereinstimmenden - Judikatur der entsprechenden deutschen Gerichte) zusätzlich zu objektiven Kriterien (Lage im Land) das Vorliegen von subjektiven bzw. individuellen Kriterien (Situation des Antragstellers) für die Erlangung des Status als subsidiär Schutzberechtigter zu prüfen.

Bezüglich des BF war daher neben seinen persönlichen Umständen (Alter, Schul- bzw. Berufsausbildung und -erfahrung, Gesundheit etc.) in Prüfung seiner Lebensumstände zu klären, woher er stammt, wo sich seine Familie nun aufhält, ob der BF daher über ein soziales Netzwerk in seinem Herkunftsland verfügt und wie die Lage in diesen Regionen aktuell ist, bzw. über seine diesbezüglichen Angaben hinreichend beweismäßig abzusprechen.

Die Erstbehörde hat jedoch lediglich eine sehr kurze, knappe ergänzende Einvernahme des BF durchgeführt und anschließend ohne Weiteres festgestellt, dass er über kein familiäres Netz verfüge. Ohne die eindeutig dargelegte (und herrschende) Rechtsansicht des Asylgerichtshofes zu beachten - an die die Erstbehörde gebunden ist - hat das Bundesasylamt sodann erneut den Antrag auf Gewährung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen und dies damit begründet, dass der BF ein gebildeter, gesunder junger Mann sei, der sich auch in Österreich zurechtgefunden habe und daher auch nicht ersichtlich sei, wieso er sich nicht auch in Afghanistan zurechtfinden könne. Er könne ja auch von seiner im Iran lebenden Familie finanziell unterstützt werden.

Der BF brachte vor, dass er im Iran geboren und aufgewachsen sei. Seine Verlobte sei Iranerin und lebe auch im Iran, wie auch seine Familie. In Afghanistan sei er nie gewesen, er habe dort lediglich einen Großvater. Auffällig ist auch, dass der BF vom Bundesasylamt nicht in der im Iran gesprochenen Sprache Farsi (worauf auch der Dolmetsch in der Einvernahme auf Nachfrage hingewiesen hat), sondern in der in Afghanistan üblichen Version dieser Sprache - Dari - einvernommen worden ist, wie auch, dass die Erstbehörde das im Akt verbleibende und vom genehmigungsberechtigten Amtswalter unterfertigte (Original-) Bescheidexemplar mit dem Kürzel "K" (wohl für Konzept) bezeichnet hat.

Entgegen der klar dargelegten Rechtsansicht des Asylgerichtshofs ist somit nicht ermittelt worden, auf Grundlage welcher sozialen Anknüpfungspunkte der BF - im Einklang mit den dem Bescheid zugrundegelegten Länderfeststellungen - in den Stand gesetzt sein könnte, in Afghanistan, wo er niemals aufhältig gewesen sei, sein Auskommen zu finden.

Zu einer gemäß § 60 AVG ordnungsgemäßen enderledigenden Begründung seines Antrages bedarf es sowohl der Erhebung dieser Umstände (etwa in Form einer Parteieneinvernahme) als auch der ausreichend nachvollziehbaren Berücksichtigung und Darlegung dieser Umstände im Bescheid. Zu einer gemäß Paragraph 60, AVG ordnungsgemäßen

enderledigenden Begründung seines Antrages bedarf es sowohl der Erhebung dieser Umstände (etwa in Form einer Parteieneinvernahme) als auch der ausreichend nachvollziehbaren Berücksichtigung und Darlegung dieser Umstände im Bescheid.

Dem vorliegenden Bescheid ist somit bezüglich der Spruchpunkte II. und III. - insbesondere was die Nichtgewährung von subsidiärem Schutz anbelangt - keine diesbezüglich hinreichende Begründung zu entnehmen. Dem vorliegenden Bescheid ist somit bezüglich der Spruchpunkte römisch zwei. und römisch drei. - insbesondere was die Nichtgewährung von subsidiärem Schutz anbelangt - keine diesbezüglich hinreichende Begründung zu entnehmen.

Zusammengefasst ist festzustellen, dass das Bundesasylamt in Bezug auf die Ermittlung der Sachlage bezüglich der Frage des Refoulementschutzes nicht mit der ihr gebotenen Genauigkeit und Sorgfalt vorgegangen ist und die Sachlage nicht ausreichend erhoben bzw. sich nur mangelhaft mit den Angaben des BF und den Beweisergebnissen auseinandergesetzt hat, sodass auch die damit verbundene Ausweisung des BF aufzuheben war.

Der Verwaltungsgerichtshof verlangt in seiner Rechtsprechung eine ganzheitliche Würdigung des individuellen Vorbringens eines Asylwerbers unter dem Gesichtspunkt der Konsistenz der Angaben, der persönlichen Glaubwürdigkeit des Asylwerbers und der objektiven Wahrscheinlichkeit seines Vorbringens, wobei letzteres eine Auseinandersetzung mit (aktuellen) Länderberichten verlangt (VwGH vom 26.11.2003, Zahl 2003/20/0389). Aufgrund des mangelnden Ermittlungsverfahrens hat die Erstbehörde jedenfalls eine solche ganzheitliche Würdigung des individuellen Vorbringens nicht vorgenommen, da das Bundesasylamt dieses offensichtlich nicht anhand der konkret entscheidungsrelevanten aktuellen Situation gewürdigt hat.

Aus Sicht des Asylgerichtshofes verstößt das Prozedere der Erstbehörde gegen die in § 18 Abs. 1 AsylG normierten Ermittlungspflichten. Die Asylbehörden haben in allen Stadien des Verfahrens von Amts wegen durch Fragestellung oder in anderer geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass die für die Entscheidung erheblichen Angaben gemacht oder lückenhafte Angaben über die zur Begründung des Antrages geltend gemachten Umstände vervollständigt, die Beweismittel für diese Angaben bezeichnet oder die angebotenen Beweismittel ergänzt und überhaupt alle Aufschlüsse gegeben werden, welche zur Begründung des Antrages notwendig erscheinen. Erforderlichenfalls sind Beweismittel auch von Amts wegen beizuschaffen. Diese Rechtsnorm, die eine Konkretisierung der aus § 37 AVG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 leg. cit. hervorgehenden Verpflichtung der Verwaltungsbehörde, den maßgeblichen Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und festzustellen ist, hat die Erstbehörde in diesem Verfahren missachtet.

Aus Sicht des Asylgerichtshofes verstößt das Prozedere der Erstbehörde gegen die in Paragraph 18, Absatz eins, AsylG normierten Ermittlungspflichten. Die Asylbehörden haben in allen Stadien des Verfahrens von Amts wegen durch Fragestellung oder in anderer geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass die für die Entscheidung erheblichen Angaben gemacht oder lückenhafte Angaben über die zur Begründung des Antrages geltend gemachten Umstände vervollständigt, die Beweismittel für diese Angaben bezeichnet oder die angebotenen Beweismittel ergänzt und überhaupt alle Aufschlüsse gegeben werden, welche zur Begründung des Antrages notwendig erscheinen. Erforderlichenfalls sind Beweismittel auch von Amts wegen beizuschaffen. Diese Rechtsnorm, die eine Konkretisierung der aus Paragraph 37, AVG in Verbindung mit Paragraph 39, Absatz 2, leg. cit. hervorgehenden Verpflichtung der Verwaltungsbehörde, den maßgeblichen Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und festzustellen ist, hat die Erstbehörde in diesem Verfahren missachtet.

Im gegenständlichen Fall ist der angefochtene Bescheid des Bundesasylamtes und das diesem zugrunde liegende Verfahren in den Spruchpunkten II. und III. im Ergebnis daher so mangelhaft, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint. Weder erweist sich der Sachverhalt in Verbindung mit der Beschwerde als geklärt, noch ergibt sich aus den bisherigen Ermittlungen sonst zweifelfrei, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspräche. Im Gegenteil ist das Verfahren des Bundesasylamtes mit den oben dargestellten schweren Mängeln behaftet. Eine Heranziehung des § 66 Abs. 3 AVG (und somit die Vornahme der angeführten Feststellungen und Erhebungen durch den Asylgerichtshof) verbietet sich unter Berücksichtigung der oben dargestellten Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes und unter Effizienzgesichtspunkten, zumal diese grundsätzlich vom Bundesasylamt durchzuführen sind.

Im gegenständlichen Fall ist der angefochtene Bescheid des Bundesasylamtes und das diesem zugrunde liegende Verfahren in den Spruchpunkten römisch zwei. und römisch drei. im Ergebnis daher so mangelhaft, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint. Weder erweist sich der Sachverhalt in Verbindung mit der Beschwerde als geklärt, noch ergibt sich aus den bisherigen Ermittlungen sonst zweifelfrei, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspräche. Im

Gegenteil ist das Verfahren des Bundesasylamtes mit den oben dargestellten schweren Mängeln behaftet. Eine Heranziehung des Paragraph 66, Absatz 3, AVG (und somit die Vornahme der angeführten Feststellungen und Erhebungen durch den Asylgerichtshof) verbietet sich unter Berücksichtigung der oben dargestellten Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes und unter Effizienzgesichtspunkten, zumal diese grundsätzlich vom Bundesasylamt durchzuführen sind.

2.2.5. Im fortgesetzten Verfahren wird die Erstbehörde die dargestellten Mängel - allenfalls unter Wahrung des Grundsatzes des Parteiengehörs - zu verbessern haben.

2.2.6. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 41 Abs. 7 AsylG in Verbindung mit § 67d AVG entfallen. 2.2.6. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß Paragraph 41, Absatz 7, AsylG in Verbindung mit Paragraph 67 d, AVG entfallen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

#### **Schlagworte**

aktuelle Gefahr, Ermittlungspflicht, Glaubwürdigkeit, individuelle Gefährdung, Kassation, mangelnde Asylrelevanz, mangelnde Sachverhaltsfeststellung, non-refoulement Prüfung, Zwangsrekrutierung

#### **Zuletzt aktualisiert am**

23.05.2013

**Quelle:** Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)